Bundesgericht	*4A_176/2018*	*f*	*06.08.2018*	*nicht publ.*

Grober Leichtsinn

Leitsatz

Grob unsorgfältiger Umgang mit teuren Wertsachen führt zum Verlust der Diebstahldeckung.

Sachverhalt

Eine Wertsachenversicherung sah vor, dass Schmuckstücke nur gedeckt sind, wenn sie entweder getragen, von Hand und unter Aufsicht des Versicherten transportiert werden («being carried by hand under the personal supervision of the insured») oder in einem Safe deponiert sind. Die AVB präzisierten ferner, dass die Versicherten während eines Hotelaufenthaltes den Schmuck im zentralen Hotelsafe und nicht im Zimmersafe einzuschliessen haben. Schliesslich wurden die Versicherten verpflichtet, alle vernünftigen Mssnahmen («reasonable steps») zu ergreifen, um das versicherte Gut vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

Eine Versicherte reiste für einige Tage nach New York. Sie hatte unter anderem Ohrringe im Wert von rund CHF 780'000 bei sich. Wenn sie die Ringe nicht trug, legte sie sie in den Zimmersafe ihres Hotels. Während des Rückfluges befanden sich das Etui mit den Ringen in ihrer halb offenen Handtasche im Gepäckfach über ihrem Sitz. Sie selbst trug eine Augenbinde und Ohrenstöpsel. Während der meisten Zeit des Nachtfluges schlief sie. In der Schweiz angekommen fuhr sie nach Hause. Erst dort stellte sie fest, dass sich die Ohrringe nicht mehr im Safe befanden. Wo und unter welchen Umständen die Ohrringe abhanden kamen, liess sich nicht mehr feststellen.

Der Wertsachenversicherer offerierte der Versicherten, den Fall mit einer Zahlung von 50% des Wertes der Ohrringe zu erledigen. Die Versicherte lehnte ab und klagte auf Zahlung der ganzen Versicherungssumme. Die kantonalen Gerichte lehnten die Klage ab. Die Versicherte zog den Fall weiter an das Bundesgericht.

Erwägungen

Beweislast: Die Versicherte machte geltend, sie müsse lediglich den Diebstahl nachweisen. Ob ein Ausschlusstatbestand erfüllt sei oder nicht, sei Beweisthema des Versicherers. Dass die Umstände des Diebstahls nicht geklärt werden konnten, dürfe ihr nicht zum Nachteil gereichen. Dem hält das Bundesgericht entgegen, dass nach den AVB die Schmuckstücke nur dann versichert sind, wenn die dort genannten Bedingungen (getragen, unter Aufsicht transportiert oder im [zentralen] Hotelsafe deponiert) erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, hat der Versicherte nachzuweisen.

Ungewöhnlichkeit: Erstmals vor Bundesgericht machte die Versicherte geltend, die Deckungsbeschränkungen seien ungewöhnlich. Das Bundesgericht lässt die Frage offen, ob auf diesen Einwand überhaupt einzutreten ist, da die Ausschlüsse klarerweise nicht ungewöhnlich sind. Sie sind im Gegenteil klar und verständlich und bei der Versicherung von exklusiven Schmuckstücken durchaus auch zu erwarten.

Deckungsprüfung: Die Ohrringe konnten im Hotel, auf der Reise oder bei der Versicherten zu Hause gestohlen worden sein.

- Der Schmuck war im Hotel nicht im zentralen, sondern nur im Zimmersafe eingeschlossen. Die Deckungsvoraussetzung gemäss den AVB ist somit nicht erfüllt. Dass der Zimmersafe unversehrt blieb, hilft der Versicherten nicht weiter. Zudem ist dies ein Indiz dafür, dass der Schmuck *nicht* im Hotel gestohlen wurde.

© Stephan Fuhrer

- Während des Fluges schlief die Versicherte mit verbunden Augen und mit Ohrenstöpsel. Von einer «personal supervision» kann deshalb keine Rede sein.
- Auch zu Hause liess es die Versicherte an der verlangten Sorgfalt mangeln. Nach Aussage der Hausangestellten wurde der Schmuck gewöhnlich ausserhalb des Safes versorgt. Auch in diesem Fall besteht deshalb keine Deckung.

Zwingende Mitversicherung der einfachen Fahrlässigkeit: Nach der halbzwingenden Bestimmung von Art. 14 Abs. 4 VVG muss der Versicherer bei leichtfahrlässiger Schadenverursachung die vollen Versicherungsleistungen erbringen. Daraus schloss die Versicherte, dass eine leichtfahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten nicht zu einer Deckungsbeschränkung führen darf. Das Bundesgericht lässt die Frage der Zulässigkeit des Ausschluss eines leichtfahrlässigen Verstosses gegen die vertraglichen Sorgfaltspflichten offen, da in casu das Verschulden der Versicherten nicht mehr als leicht angesehen werden kann. Das zwingende Versicherungsvertragsrecht lässt Deckungsausschlüsse bei grobfahrlässiger Schadenverursachung zu.

Aus diesen Gründen wies das Bundesgericht die Beschwerde ab (ohne die Gegenpartei oder die Vorinstanz zu einer Stellungnahme einzuladen).

Anmerkungen

Ein klarer, richtiger und sorgfältig begründeter Entscheid. Mit der Qualifikation des Verhaltens der Versicherten als grobfahrlässig konnte das Bundesgericht die Frage offen lassen, ob es gegen den halbzwingenden Charakter von Art. 14 Abs. 4 VVG verstösst, wenn Schmuck nur unter Wahrung bestimmter Sicherheitsanforderungen versichert ist.

Art. 14 VVG hat mit dem Umfang der vom Versicherer übernommenen Gefahr nichts zu tun. Die Parteien können in den Schranken der Rechtsordnung den Gefahrumfang autonom festlegen. Vorliegend also definieren, unter welchen Umständen der Schmuck versichert ist. Verwirklicht sich eine Gefahrtatsache, die nicht zum transferierten Gefahrumfang gehört, so spielt das Verschulden und seine Intensität keine Rolle. Nicht im Tresor eingeschlossene Schmuckstücke können in gleicher Weise vom übernommenen Gefahrumfang ausgeschlossen werden wie z.B. beruflich genutztes Werkzeug. Die Frage nach dem Verschulden bei der Verursachung eines Versicherungsfalles stellt sich nur dann, wenn sich eine übernommene Gefahr verwirklicht hat.